

**STAATSGERICHTSHOF  
DER FREIEN HANSESTADT BREMEN**

**Organstreitverfahren**

**zwischen Mitgliedern der Bremischen Bürgerschaft**

**und dem Senat der Freien Hansestadt Bremen**

**betreffend das Informationsrecht gemäß Art. 100 Abs. 1 BremLV**

**Urteil vom 26. Februar 2019 (St 1/18)**

**Leitsätze**

1. Die dem Informationsanspruch von Abgeordneten aus Art. 100 Abs. 1 Satz 2 BremLV i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft korrespondierende Antwortpflicht des Senats erstreckt sich auf alle Informationen, über die der Senat verfügt oder die er mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann. Diese sind nicht auf die in vorhandenen Dokumenten enthaltenen oder in Datenbanken abrufbaren Informationen beschränkt, sondern umfassen auch das persönliche Wissen der handelnden Personen. Im Rahmen des Zumutbaren muss der Senat alle ihm zu Gebote stehenden Möglichkeiten der Informationsbeschaffung ausschöpfen, um den Kern des Informationsanliegens der Fragesteller – innerhalb der dem Senat tatsächlich im Einzelfall zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit, gegebenenfalls auch nur teilweise – zu befriedigen.
2. Lässt der Senat zulässigerweise gestellte Fragen ganz oder teilweise unbeantwortet, so hat er die Gründe hierfür bereits im Rahmen der Fragestunde substantiiert in einer Art und Weise darzulegen, die es dem Fragesteller ermöglicht, diese nachzuvollziehen oder die Erfolgsaussichten einer Inanspruchnahme verfassungsgerichtlichen Rechtsschutzes abzuschätzen. Es ist konkret darzulegen, welche Anstrengungen der Senat im Einzelfall unternommen hat, um die abgefragten Informationen zu beschaffen, und aus welchen Gründen die zumutbaren Anstrengungen nicht zum gewünschten Erfolg geführt haben. Ein Nachschieben von Gründen im Organstreitverfahren kommt nicht in Betracht.
3. Im Falle eines solchen Organstreitverfahrens fehlt dem Antragsteller das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis, wenn er seiner Konfrontationsobliegenheit gegenüber dem Senat nicht rechtzeitig nachgekommen ist. Dieser Obliegenheit ist genügt, wenn er im Rahmen der Fragestunde durch mündliche Nachfragen zu erkennen gegeben hat, dass er die vom Senat auf seine Fragen gegebenen Antworten für unrichtig oder unvollständig hält.



# Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen

**St 1/18**

*Verkündet am 26.02.2019  
gez. Gerhard  
Justizangestellte als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle*

**Im Namen des Volkes**

## **Urteil**

**In dem Organstreitverfahren**

der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Landtag)

1. A,
2. B,
3. C,

Antragsteller

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. D,

**g e g e n**

den Senat der Freien Hansestadt Bremen,  
vertreten durch den Präsidenten des Senats,  
Rathaus, Am Markt 21, 28195 Bremen

Antragsgegner

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. E,

**Mitwirkungsberechtigte:**

1. Der Senator für Justiz und Verfassung,  
Richtweg 16-22, 28195 Bremen
2. Der Präsident der Bremischen Bürgerschaft  
Haus der Bürgerschaft, Am Markt 20, 28195 Bremen

hat der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Januar 2019 durch die Richterinnen und Richter

Präsidentin Meyer  
Dr. Lissau  
Prof. Dr. Calliess  
Grotheer  
Prof. Dr. Remmert  
Prof. Dr. Schlacke  
Vollmer

für Recht erkannt:

**Es wird festgestellt, dass der Antragsgegner bei der Beantwortung der Anfrage der Antragsteller vom 25.5.2018 „Angriffe im privaten Wohnumfeld“ in der Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) am 21.6.2018 gegen seine Begründungspflicht aus Art. 100 Abs. 1 Satz 2 Bremische Landesverfassung i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft verstoßen hat.**

**Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.**

**Die Freie Hansestadt Bremen hat den Antragstellern ihre notwendigen Auslagen zu erstatten.**

**Gründe**

A.

Gegenstand des Verfahrens ist die Frage, ob der Antragsgegner durch die Beantwortung der Fragen der Antragsteller zu „Angriffen im privaten Wohnumfeld“ in der Fragestunde

der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) am 21.6.2018 gegen Art. 100 Abs. 1 S. 2 BremLV i.V.m. § 30 Abs. 1 S. 1 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) verstoßen hat.

## I.

Die Antragsteller sind Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Landtag). Sie bilden dort die Gruppe „Bürger in Wut“ („BIW“).

Am 25.5.2018 richtete der Antragsteller zu 1. im eigenen Namen und für die Gruppe „BIW“ die folgenden Fragen für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft schriftlich an den Antragsgegner:

### **„Angriffe im privaten Wohnumfeld**

Wir fragen den Senat:

Erstens: In wie vielen Fällen wurden im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2017 Polizeibeamte, Angehörige der Justiz, Politiker oder Mitarbeiter der Verwaltung – mutmaßlich – im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen oder politischen Tätigkeit von dritten Personen rechtswidrig in ihrem privaten Wohnumfeld angegangen und in wie vielen dieser Fälle kam es dabei zu Sach- oder Personenschäden? Bitte getrennt nach Jahren und den oben genannten Opfergruppen ausweisen!

Zweitens: Wie viele Tatverdächtige aus Frage eins konnten von der Polizei ermittelt werden, und in wie vielen Fällen war das Handeln dieser Personen politisch motiviert? Bitte getrennt nach Jahren ausweisen!

Drittens: Wie haben sich die Tatverdächtigen nach den Erkenntnissen der Ermittlungsbehörden die privaten Wohnanschriften ihrer Opfer verschafft und was wird vonseiten des Senats getan, um Übergriffe dieser Art zum Schutz der in Frage eins genannten Personengruppen und ihrer Familien zu verhindern?“

Am 31.5.2018 leitete der Präsident der Bürgerschaft diese Anfrage auf elektronischem Wege vorab an den Senat weiter. Eine nochmalige Übersendung zusammen mit allen anderen für die Fragestunde eingereichten Fragen erfolgte nach Ablauf der in § 30 Abs. 1 S. 3 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft vorgesehenen Frist.

In der Fragestunde der 66. Sitzung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vom 21.6.2018 beantwortete der Innensenator mündlich für den Antragsgegner die vom Antragsteller zu 1. gemäß der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft nochmals mündlich vorgetragenen Fragen wie folgt:

„Zu Frage eins bis drei: Eine technische Erfassung der in der Fragestellung beschriebenen Vorgänge wird seitens der Ermittlungsbehörden nicht vorgenommen. Eine Beantwortung der Fragen könnte nur durch eine Einzelauswertung aller Strafanzeigen erfolgen. Dies ist mit einem vertretbaren Aufwand nicht möglich. Valide Aussagen zu Sachverhalten und Tatverdächtigen können daher nicht getroffen werden.

Der Senat und die nachgeordneten Behörden stehen im engen Austausch mit verschiedenen Beratungsstellen und Opferschutzorganisationen. Betroffenen steht der Senat im Bedarfsfall selbstverständlich unterstützend und vermittelnd zur Seite. – So weit die Antwort des Senats!“

Der Antragsteller zu 1. vertrat in einer mündlichen Nachfrage die Auffassung, dass Übergriffe auf Polizeibeamte und Politiker in der Regel öffentlich gemacht würden, sodass der Antragsgegner eine Auswertung der Presse hätte vornehmen müssen. Der Innensenator erwiderte daraufhin, es bleibe für ihn unklar, worauf diese Zahlen sich eigentlich beziehen sollten. Es sei dem Senat natürlich bekannt, dass es in der Vergangenheit Ereignisse gegeben habe. Er erinnere an den Anschlag auf die Oberbürgermeisterin in Köln und an andere Ereignisse. In Bremerhaven hätten sich zwei Fälle mit Stadtverordneten ereignet. Es habe zwei Bedrohungen gegeben; in einem Fall sei es zu Farbschmierereien an einem Privathaus gekommen; das seien Dinge, die den Behörden natürlich bekannt seien. Eine so allgemeine Fragestellung, wie von den Antragstellern aufgeworfen, könne der Senat aber nicht abbilden. Der Antragsteller zu 1. meldete sich noch einmal zu Wort und erklärte, die Fragestellung sei konkret auf einen ganz bestimmten Zeitraum, auf ganz bestimmte Personengruppen bezogen, sie sei nicht allgemein gewesen.

Der Abgeordnete F (FDP) stellte daraufhin die Nachfrage, ob es nicht doch sinnvoll sei, sich im Hinblick auf die Fürsorgepflicht des Staates gegenüber Bediensteten der Sache mehr anzunehmen. Der Innensenator erwiderte darauf, es gebe beispielhaft Fälle, in denen Staatsanwälte oder Richter sich bedroht fühlten. Darauf werde im Vorfeld reagiert. Es würden Schutzmaßnahmen entwickelt, die im Verborgenen liefen. Darüber werde aber nicht in der Bürgerschaft berichtet. Daraufhin fragte der Abgeordnete F nochmals nach, ob es nicht Sinn mache, jedenfalls die gravierenden Fälle statistisch zu sammeln. Der Innensenator erwiderte, wenn das notwendig sei, dann werde das auch gemacht. Der Antragsteller zu 1. fragte daraufhin nach, ob es zutreffe, dass politisch motivierte Straftaten in Bremen durch das K 63 bearbeitet würden. Der Innensenator verwies darauf, es sei richtig, dass es eine Staatsschutzabteilung gebe. Auf eine weitere Nachfrage des Antragstellers zu 1. antwortete der Innensenator: Es existiere eine exakte Statistik darüber, wie viele Ermittlungsverfahren bzw. wie viele Straftaten es in

verschiedenen Kategorien politisch motivierter Straftaten gegeben habe. Das sei im Rahmen des Verfassungsschutzberichts 2017 Thema gewesen. Darin seien diese Themen aufgelistet, stünden aber nicht in der Kombination, wie hier abgefragt, zur Verfügung. Wenn man im Einzelfall nachfragen würde, wie viele Ermittlungsverfahren es gegeben hätte, seien darüber durchaus präzise Erkenntnisse vorhanden, die aber nicht in der Form zugeordnet werden könnten, wie sie angefragt worden seien.

Auf eine weitere Nachfrage des Antragstellers zu 1., wie viele politisch motivierte Straftaten pro Jahr in Bremen ungefähr begangen würden, antwortete der Innensenator, dies hänge davon ab, ob es um Salafisten, Linksradikale oder Rechtsradikale gehe. Das alles sei in dem Bericht des Verfassungsschutzes umfassend nachzulesen. In der Kategorie „Linksradikal“ seien das pro Jahr ca. 80 bis 100 Ermittlungsverfahren. Auf eine Nachfrage des Antragstellers zu 1., wonach es angesichts dieser Zahl doch möglich sein müsse, herauszufiltern, wie viele politisch motivierte Straftaten gegenüber Justizbeamten, Polizeibeamten oder Verwaltungsbeamten begangen worden seien, bemerkte der Innensenator, wenn es zu solchen Straftaten komme, dann bleibe das in der Stadt niemandem verborgen. Das gelte auch für den Senat. Diese Fälle würden aber in der Statistik nicht dokumentiert.

## II.

Mit dem am 18.9.2018 beim Staatsgerichtshof eingegangenen Antrag machen die Antragsteller geltend, ausweislich des Plenarprotokolls der 66. Sitzung der Bremischen Bürgerschaft habe der Antragsgegner es abgelehnt, die von ihnen eingereichten Fragen zu beantworten. Diese Ablehnung sei zu Unrecht erfolgt. Zwar stehe der verfassungsrechtliche Informationsanspruch eines Abgeordneten unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit. Jedoch könne der Antragsgegner nicht erfolgreich darauf verweisen, dass eine technische Erfassung der in der Fragestellung beschriebenen Vorgänge seitens der Ermittlungsbehörden nicht vorgenommen werde, denn das von den Polizeibehörden in Bremen und Bremerhaven verwendete polizeiliche Vorgangsbearbeitungssystem „ARTUS“ ermögliche eine schlagwortgeführte Suche aller Vorgänge. Der Antragsgegner verfüge über alle zur Beantwortung der Fragen notwendigen Informationen. Entgegen der Auffassung des Antragsgegners sei es mit Hilfe von „ARTUS“ möglich, die gestellten Fragen zu beantworten. Jedenfalls bezüglich von Polizeibeamten, die Opfer von Straftaten würden, sei eine Ermittlung der Fallzahlen möglich, denn gewöhnlich würden in diesen Fällen die dienstlichen Anschriften im EDV-System eingetragen. Im Übrigen sei es möglich, wie die im August 2018 erteilte Antwort

des Senats auf eine für die Fragestunde eingereichte Anfrage der Fraktion „Die Linke“ vom 14.6.2018 zum Thema „Vollzogene oder versuchte Suizide von Geflüchteten auch in Bremen?“ zeige, eine manuelle Auswertung vorzunehmen. Es gehe zudem nicht nur um statistische Informationen aus „ARTUS“, sondern auch um offenbar vorhandene andere Datensammlungen und das persönliche Wissen von Mitarbeitern. Möge auch ein einzelner Sachbearbeiter nicht den Überblick über die Gesamtzahl der Fälle besitzen, könnten jedoch die bei jedem einzelnen Sachbearbeiter vorhandenen Informationen abgefragt und zusammengeführt werden. Sie bezweifelten, dass die Polizeibehörden in Bremen und Bremerhaven beauftragt worden seien, eine Auswertung zu den angefragten Themen vorzunehmen.

Die Antragsteller beantragen

festzustellen, dass der Antragsgegner durch seine Antwort auf die Anfrage vom 25.05.2018 „Angriffe im privaten Wohnumfeld“ die Antragsteller in ihrem Recht nach Art. 100 Abs. 1 S. 2 Bremische Landesverfassung i.V.m. § 30 Abs. 1 S. 1 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft verletzt hat,

und dem Antragsgegner oder der Freien Hansestadt Bremen die Erstattung ihrer außergerichtlichen Kosten aufzuerlegen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Der Antragsgegner ist der Auffassung, dass er nicht gegen das Recht der Antragsteller nach Art. 100 Abs. 1 BremLV, an den Senat Anfragen in öffentlichen Angelegenheiten zu richten, verstoßen habe. Nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung sei für die Tiefe und Dichte der Antworten der Regierung auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen. Diese würden geprägt durch die für die Beantwortung zur Verfügung stehende Zeit, den Umfang der Fragen, die der Regierung zugänglichen Erkenntnisquellen sowie den möglicherweise für die Aufbereitung erhobener Informationen erforderlichen Arbeitsaufwand. Bei Betrachtung des Einzelfalls bestehe im Hinblick auf die Antwortverpflichtung der Regierung ein grundlegender Unterschied zwischen Fragen, die für die Fragestunde gestellt würden einerseits und Großen und Kleinen Anfragen andererseits. Die Erstgenannten stellten keinen Ersatz für Große und Kleine Anfragen dar. Sie seien vielmehr ein Aliud.

Da es sich hier um eine mündliche Beantwortung von Fragen in der Fragestunde des Parlaments gehandelt habe und auf die schriftliche Fassung nur dann abgestellt werde, wenn die Fragen im Rahmen der Fragestunde nicht beantwortet werden könnten, sei zur Antwort des Senats auch das hinzuzuzählen, was in der Fragestunde des Parlaments auf die Frage mündlich ergänzend geantwortet werde. Für die Antworten auf die zur Fragestunde gestellten Fragen stehe nur ein begrenztes Zeitfenster zur Verfügung. Die Fragestunde solle nach den Regeln der Geschäftsordnung nicht länger als 60 Minuten dauern. Daran gemessen sei die Antwort des Senats unter Berücksichtigung der in der Fragestunde der Bürgerschaft erfolgten mündlichen Erläuterungen ausreichend. Im Grundsatz sei die Fragestunde mündlich. Sie sei kein Ersatz für Große Anfragen oder für Kleine Anfragen im Sinne von § 29 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft. Für die Beantwortung der für die Fragestunde eingereichten Fragen stehe nur ein kurzer Zeitraum von wenigen Tagen zur Verfügung. Eine Teilantwort sei ebenfalls nicht möglich gewesen, denn die Fragen hätten auch nicht durch die interne Befragung bestimmter einzelner Sachbearbeiter beantwortet werden können. Der Senat habe durch den Innensenator vielmehr noch weit über die schriftlich eingereichten Fragen hinaus Antworten erteilt. Die vom Antragsteller zu 1. in der Fragestunde geforderte Presseauswertung hätten die Antragsteller selbst vornehmen können.

### III.

Der Präsident der Bremischen Bürgerschaft hat im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Das parlamentarische Informationsrecht stehe unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit, d.h., es seien alle Informationen mitzuteilen, über die die Regierung verfüge oder die sie mit zumutbarem Aufwand – auch durch Rekonstruktion länger zurückliegender Vorgänge – in Erfahrung bringen könne. Ferner seien die im Bereich der Regierung vorhandenen Informationen nicht auf die Gesamtheit der vorhandenen Dokumente beschränkt, sondern erfassten auch das persönliche, nicht aktenkundige Wissen der handelnden Personen. Eine erschwerte Zugänglichkeit oder Auswertbarkeit von Quellen möge im Einzelfall dazu führen, dass sich die Regierung auf eine Unzumutbarkeit fristgerechter Beantwortung berufen könne, sie vermöge aber nicht generell die Beschränkung der Antwortpflicht auf dokumentierte Gegenstände zu rechtfertigen. Vielmehr müsse die Regierung im Rahmen der Zumutbarkeit alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Informationsbeschaffung ausschöpfen. Im Falle einer Ablehnung seien die Gründe hierfür durch den Antragsgegner substantiiert und nicht lediglich formelhaft darzulegen.



Die Begründung müsse also mindestens die tragenden Erwägungen wiedergeben, die die Regierung im konkreten Einzelfall zur Verweigerung der Beantwortung veranlasst hätten, und dürfe sich nicht auf ein allgemeines Berufen auf eine Begrenzung der Informationspflicht reduzieren. Bereits eine unzureichende Begründung ziehe die Rechtswidrigkeit der Informationsgewährung nach sich. In diesem Kontext sei im Übrigen auch zu prüfen, ob zumindest eine Teilbeantwortung der Fragen der Antragsteller möglich und zumutbar gewesen wäre. Ob der Senat diesen Anforderungen nachgekommen sei, könne ohne vollständige Kenntnis des Sachverhalts nicht beurteilt werden.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat von einer Stellungnahme abgesehen.

#### IV.

Die Verfahrensbeteiligten hatten in der mündlichen Verhandlung am 18.1.2019 Gelegenheit, ihre Standpunkte zu vertiefen.

#### B.

#### I.

Der Antrag ist zulässig.

1. Der Rechtsweg zum Staatsgerichtshof ist gemäß Art. 140 Abs. 1 S. 2 BremLV, § 10 Nr. 2 BremStGHG gegeben. Es handelt sich um ein Organstreitverfahren, in dem eine verfassungsrechtliche Beziehung zwischen den Antragstellern und dem Senat der Freien Hansestadt Bremen als Antragsgegner geklärt werden soll.

2. Die Antragsteller sind als Abgeordnete im Organstreitverfahren gemäß Art. 140 Abs. 1 S. 2 BremLV, § 25 Abs. 1 BremStGHG antragsberechtigt, denn sie sind jeweils ein durch die Landesverfassung und durch die Geschäftsordnung der Bürgerschaft mit eigenen Rechten ausgestatteter Teil eines Verfassungsorgans. Der Senat der Freien Hansestadt Bremen ist als Verfassungsorgan zulässiger Antragsgegner (BremStGH, LVerfGE 28, 147, 153).

3. Nach § 25 Abs. 2 S. 1 BremStGHG ist ein Antrag im Organstreitverfahren nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, dass er oder das Organ, dem er angehört, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners in seinen ihm durch die Landesverfassung übertragenen Rechten verletzt oder unmittelbar gefährdet ist. Diese Voraussetzung ist erfüllt.

Die Antragsteller haben schlüssig vorgetragen, dass der Antragsgegner ihr aus dem Fragerecht aus Art. 100 Abs. 1 S. 2 BremLV i.V.m. § 30 Abs. 1 S. 1 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft resultierendes Informationsrecht verletzt haben kann. Sie sind insoweit antragsbefugt. Dem steht nicht entgegen, dass die Fragen für die Fragestunde nicht von allen drei Antragstellern persönlich, sondern vom Antragsteller zu 1. mit dem Zusatz „und Gruppe BIW“ eingereicht wurden, während der vorliegend zu entscheidende Antrag von den Antragstellern zu 1. bis 3. – jedoch ohne den Zusatz „Gruppe BIW“ – eingereicht wurde. Denn von der behaupteten Verletzung des Informationsrechts sind sie als Mitglieder der „Gruppe BIW“ jedenfalls jeder für sich in ihren Rechten als Abgeordnete betroffen.

Nach Art. 100 Abs. 1 S. 1 BremLV können Mitglieder der Bürgerschaft in Fraktionsstärke an den Senat Anfragen in öffentlichen Angelegenheiten richten. Nach Art. 100 Abs. 1 S. 2 BremLV kann die Geschäftsordnung vorsehen, dass dieses Recht einzelnen Mitgliedern der Bürgerschaft zusteht. § 30 Abs. 1 S. 1 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft bestimmt, dass im Rahmen einer Fragestunde jedes Mitglied der Bürgerschaft zu Beginn jeder ordentlichen Sitzung der Bürgerschaft an den Senat mündliche Anfragen in öffentlichen Angelegenheiten richten kann. Diese Fragen sind vom Senat zu beantworten; es besteht grundsätzlich eine mit dem Informationsanspruch des Fragestellers korrespondierende Antwortpflicht (BremStGH, LVerfGE 28, 147, 153 m.w.N.).

Dieser Informationsanspruch ist auch ein durch die Landesverfassung übertragenes Recht i.S.d. § 25 Abs. 2 S. 1 BremStGHG. Das Fragerecht und der in ihm enthaltene Informationsanspruch des einzelnen Abgeordneten sind mit Verfassungsrang in Art. 100 Abs. 1 S. 2 BremLV begründet und lediglich durch die Existenz einer entsprechenden Regelung in der Geschäftsordnung bedingt. Der Informationsanspruch ist zudem ein Recht, das aus dem verfassungsrechtlichen Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten erwächst; er ist auch kompetenz- und statusrechtlicher Natur (BremStGH, LVerfGE 28, 147, 154).

Die Verletzung ihres Informationsrechts durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners haben die Antragsteller auch in ausreichender Weise geltend gemacht. Erforderlich ist dafür, dass nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass der Antragsgegner das Recht der Antragsteller durch das beanstandete rechtserhebliche Verhalten verletzt oder unmittelbar gefährdet hat. Die Rechtsverletzung muss möglich erscheinen (BremStGH, LVerfGE 28, 147,154).

Der Antragsteller zu 1. hat in der Sitzung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) am 21.6.2018 für sich und die „Gruppe BIW“ auf der Grundlage von Art. 100 Abs. 1 S. 2 BremLV i.V.m. § 30 Abs. 1 S. 1 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft die Fragen nach Übergriffen auf Polizeibeamte, Angehörige der Justiz, Politiker oder Mitarbeiter der Verwaltung in deren privaten Wohnumfeld gestellt. Diese Fragen beziehen sich auf öffentliche Angelegenheiten i.S.v. Art. 100 Abs. 1 S. 2 BremLV i.V.m. § 30 Abs. 1 S. 1 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft, denn der weit zu verstehende Begriff der öffentlichen Angelegenheiten umfasst auch die hier in Rede stehenden Sachverhalte.

4. Gemäß § 25 Abs. 3 BremStGHG muss der Antrag in einem Organstreitverfahren binnen drei Monaten gestellt werden, nachdem die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung dem Antragsteller bekannt geworden ist. Der am 18.9.2018 beim Staatsgerichtshof eingegangene Antrag wahrt diese Frist. Der Antrag bezeichnet zudem i.S.d. § 25 Abs. 2 S. 2 BremStGHG die Bestimmung der Landesverfassung, gegen die durch die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners nach Auffassung der Antragsteller verstoßen wird.

5. Den Antragstellern fehlt auch nicht das allgemeine Rechtsschutzinteresse. Es ist im Organstreit regelmäßig bereits durch die substantiierte Geltendmachung einer Rechtsverletzung oder -gefährdung indiziert (BremStGH, LVerfGE 28,147, 155).

Mit der kontradiktorischen Ausgestaltung des Organstreitverfahrens ist eine diskursive Auseinandersetzung der Verfassungsorgane um ihre Kompetenzen intendiert. Das Rechtsschutzbedürfnis ist gegeben, wenn und soweit über die Rechtsverletzung zwischen den Beteiligten Streit besteht. Allerdings muss der Konflikt, dessen Bereinigung die Antragsteller im kontradiktorischen Verfahren vor dem Staatsgerichtshof begehren, zuvor für den Antragsgegner erkennbar geworden sein. Bei (vermeintlich oder tatsächlich) unrichtig oder unvollständig beantworteten parlamentarischen Fragen trifft die Antragsteller daher eine Konfrontationsobliegenheit. Sie müssen dem Senat durch den

Hinweis auf die (mutmaßliche) Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Antwort die Möglichkeit geben, die Sach- und Rechtslage seinerseits zu prüfen und seine Antwort gegebenenfalls zu berichtigen oder zu ergänzen (vgl. BVerfGE 147, 31, 37 f.; VerfGH Berlin, Beschluss vom 11.4.2018 – 91/17 – juris Rn. 21).

In dem vorliegenden Fall hat der Antragsteller zu 1. durch mehrere Nachfragen in der Fragestunde zu erkennen gegeben, dass die Antworten aus seiner Sicht unvollständig waren. Der Zulässigkeit des hier gestellten Antrags steht im Ergebnis daher nicht entgegen, dass der Präsident der Bürgerschaft zum Ende der Fragestunde festgestellt hat, weitere Zusatzfragen lägen nicht vor. Aus der Sicht des Antragstellers zu 1., auf die es hier ankommt, hätten weitere mündliche Nachfragen keinen Erkenntnisgewinn gebracht. Das war auch für den Senat erkennbar.

## II.

Der Antrag ist auch begründet. Der Antragsgegner hat bei der Beantwortung der Anfrage der Antragsteller vom 25.5.2018 „Angriffe im privaten Wohnumfeld“ in der Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) am 21.6.2018 gegen seine Begründungspflicht aus Art. 100 Abs. 1 Satz 2 Bremische Landesverfassung i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft verstoßen.

Der Staatsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 14.2.2017 – St 4/16 – zur grundsätzlichen Verpflichtung des Senats, Fragen von Mitgliedern der Bürgerschaft zutreffend und vollständig zu beantworten, bereits ausführlich Stellung genommen. Er hat betont, dass es eine Frage des Einzelfalls ist, welche Anforderungen an die Abfassung von Antworten, an den Zeitpunkt der Beantwortung und an die der Beantwortung vorangehende Sachverhaltsfeststellung verfassungsrechtlich zu stellen sind. Der Staatsgerichtshof hat hervorgehoben, dass es Ziel der Beantwortung – auch interpretationsbedürftiger Fragen – sein muss, den wesentlichen Inhalt der Frage zu erfassen und den Kern des Informationsverlangens zu befriedigen (BremStGH, LVerfGE 28, 147, 158 m.w.N.).

Vorliegend stellt sich der Senat in seiner Antwort auf den Standpunkt, dass ihm selbst die Antwort auf die gestellte Frage nicht bekannt sei, da eine „technische Erfassung“ – gemeint sein dürfte eine statistische Auswertung der Ermittlungsverfahren – „der in der Fragestellung beschriebenen Vorgänge ... seitens der Ermittlungsbehörden nicht vorgenommen“ wird. Dem ist zu entnehmen, dass der Senat den Kern des

Informationsanliegens der Antragsteller richtig erfasst hat, die abgefragten Daten den Ermittlungsbehörden jedoch nicht in der erbetenen Aufbereitung vorlagen, sodass sie vom Senat lediglich dort hätten abgefragt werden können. Mit dem Hinweis auf eine nicht vorhandene Erfassung hätte der Antragsgegner es indes nicht bewenden lassen dürfen.

1. Der im Fragerecht zum Ausdruck kommende Informationsanspruch der Mitglieder der Parlamente des Bundes und der Länder zielt auf eine Beteiligung der Legislative am Wissen der Regierung, um deren Informationsvorsprung an der Spitze der Exekutive gegenüber dem Parlament, und dort insbesondere gegenüber der Opposition zwecks wirksamer Kontrolle auszugleichen. Das Fragerecht dient dazu, den Abgeordneten die für ihre Tätigkeit nötigen Informationen auf rasche und zuverlässige Weise zu verschaffen (BremStGH, LVerfGE 28, 147, 156 m.w.N.; BVerfGE 147, 50, 126 m.w.N.; SächsVerfGH, LVerfGE 28, 299, 308).

Nach dem bundesstaatlichen Prinzip gewährleistet das Grundgesetz Bund und Ländern freilich eigenständige Verfassungsbereiche, die Länder genießen im Rahmen ihrer Bindung an die Grundsätze des Art. 28 GG im staatsorganisatorischen Bereich Autonomie. Das Fragerecht von Mitgliedern der Bürgerschaft, dessen subjektiven Schutz das Land Bremen in seinem Verfassungsraum abschließend gewährleistet, ergibt sich in der Freien Hansestadt Bremen aus Art. 100 BremLV. Die Rechtsprechung der Verfassungsgerichte des Bundes und der anderen Länder zum Fragerecht ist dabei nicht unmittelbar übertragbar, vielmehr sind die landesspezifischen Gegebenheiten bei der Auslegung dieser Vorschrift zu berücksichtigen. Art. 100 Abs. 1 S. 1 BremLV garantiert das Fragerecht lediglich Mitgliedern der Bürgerschaft in Fraktionsstärke. Nach Abs. 1 S. 2 dieser Vorschrift kann die Geschäftsordnung jedoch vorsehen, dass „dieses Recht“ auch einzelnen Abgeordneten zusteht. Das bedeutet, dass das Fragerecht einzelner Abgeordneter in Art. 100 Abs. 1 S. 2 BremLV mit Verfassungsrang begründet, aber durch die Existenz einer entsprechenden Regelung in der Geschäftsordnung bedingt ist (BremStGH, LVerfGE 28, 147, 154). Liegt diese Bedingung – wie im Falle von § 30 Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft – vor, dann handelt es sich im Grundsatz um genau dasselbe verfassungsrechtlich geschützte Recht wie das in Art. 100 Abs. 1 S. 1 BremLV garantierte. Das Fragerecht einzelner Abgeordneter ist somit kein Aliud, auch wenn es in seiner konkreten Ausgestaltung gegenüber dem in § 29 Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft geregelten Fragerecht der Fraktionen einige Besonderheiten aufweist.

2. Solche Besonderheiten gelten zunächst in Bezug auf die Zulässigkeit von Anfragen einzelner Abgeordneter, welche nach § 30 Abs. 1 S. 1 bis 3 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft mündlich erfolgen, kurz gefasst sein müssen, nur bis zu zwei Unterfragen enthalten dürfen und spätestens am vierten Arbeitstag vor der ordentlichen Sitzung bis 12 Uhr beim Präsidenten eingereicht sein müssen. Ob diese Vorgaben bei den Streitgegenständlichen Fragen eingehalten wurden, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Denn der Präsident der Bürgerschaft hat diese nicht nach § 30 Abs. 1 S. 4 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft zurückgewiesen. Dem Senat steht eine entsprechende Befugnis jedenfalls nicht zu. Dieser kann eine Anfrage lediglich aus Gründen, die sich aus einschlägigem, höherrangigem Recht (etwa Vorschriften zum Geheimnis- oder Datenschutz) sowie aus dem bremischen Verfassungsrecht selbst ergeben (BremStGH, LVerfGE 28, 147, 157 m.w.N. zur Rechtslage in den anderen Ländern; zu den Grenzen des Informationsanspruchs auf Bundesebene ausführlich BVerfGE 147, 50, 133 f., 138, 141 f., 146-148), als unzulässig (ggfs. teilweise) unbeantwortet lassen. Auch dies ist vorliegend nicht geschehen. Die Fragen der Antragsteller sind zulässig.

3. Mit Bezug auf die Abfassung der Antwort auf eine zulässigerweise gestellte Frage hat der Staatsgerichtshof ausgeführt, dass dem Senat eine gewisse Einschätzungsprärogative hinsichtlich des Zeitpunkts der Beantwortung und der Detailgenauigkeit seiner Antwort zukommt. Der Senat ist berechtigt, die Bedeutung des konkreten Informationsverlangens mit den durch die Beantwortung entstehenden Arbeitsbelastungen und einer eventuell damit verbundenen Gefährdung seiner Arbeits- und Funktionsfähigkeit abzuwägen. Er kann die Art und Weise seiner Antwort an derartigen Erwägungen mit ausrichten. Das kann wegen der in seiner Einschätzungsprärogative liegenden Entscheidung über die Detailgenauigkeit der Antwort auch Auswirkungen auf den Umfang und die Tiefe der der Antwort vorangehenden Ermittlungen haben. Bei der Entscheidung über die Art und Weise der Beantwortung ist zudem zu berücksichtigen, dass für die Bearbeitung von Fragen nur ein begrenztes Zeitkontingent zur Verfügung steht (BremStGH, LVerfGE 28, 147, 157 f.).

Auch im Hinblick auf dieses Zeitkontingent bestehen gewisse Unterschiede zwischen den Fragerechten. Das in Art. 100 Abs. 1 S. 1 BremLV gewährleistete Informationsrecht der Fraktionen hat der Normgeber in § 29 Abs. 1 und 2 Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft in Form der Kleinen und Großen Anfragen, welche vom Senat grundsätzlich binnen fünf Wochen, in besonders begründeten Fällen innerhalb von drei Wochen zu beantworten sind, näher ausgestaltet. Während Anfragen nach § 29 Geschäftsordnung

der Bremischen Bürgerschaft mit einer schriftlichen Begründung (Abs. 3) versehen werden können und schriftlich zu beantworten (Abs. 1 und 2) sind, handelt es sich im Falle des § 30 Abs. 1 Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft um kurz gefasste mündliche Anfragen ohne Begründung, die spätestens am vierten Arbeitstag vor der Fragestunde einzureichen sind und grundsätzlich in der Fragestunde mündlich ohne Aussprache beantwortet werden. Lediglich wenn Fragen in der Fragestunde nicht beantwortet werden können, sind sie im Nachgang schriftlich zu beantworten (§ 30 Abs. 5 Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft).

Ungeachtet dieser Unterschiede in der Ausgestaltung realisieren diese Vorschriften dasselbe Informationsrecht, weshalb bezüglich der Antwortpflicht des Senats dieselben Grundsätze Anwendung finden. Allerdings darf der Senat im Rahmen der erwähnten Einschätzungsprärogative sehr wohl darauf Rücksicht nehmen, wieviel Zeit ihm zur Vorbereitung seiner Antwort verbleibt. Dabei kommt es allerdings auf den konkreten Einzelfall an, während sich eine pauschale Einschränkung der Antwortpflicht im Falle des § 30 Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft gegenüber den Fällen des § 29 Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft verbietet. Es entspricht einer gefestigten Staatspraxis in Bremen, dass beim Präsidenten der Bürgerschaft eingegangene Anfragen nach einer summarischen Prüfung der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 1 S. 1 und 2 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft unmittelbar nach Eingang, frühestens aber nach Ende der vorhergehenden Fragestunde im Landtag an den Senat weitergeleitet werden. Wird eine Anfrage nach § 30 Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft im Einzelfall also frühzeitig gestellt und an den Senat weitergeleitet, so kann deren Beantwortung nicht unter Verweis auf die sehr kurze Mindestfrist von vier Arbeitstagen verweigert werden. So lag der Fall auch hier. Die Fragen der Antragsteller wurden dem Senat bereits im Laufe des 31.5.2018 zugeleitet. Nach dem vom Verfahrensbevollmächtigten des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft in der mündlichen Verhandlung geschilderten Geschehensablauf verblieb dem Senat mithin ein Zeitraum von knapp drei Wochen zur Abfassung seiner Antwort.

4. Zu der Frage, auf welche Informationen sich das parlamentarische Informationsrecht bezieht und wieviel Aufwand die Regierung betreiben muss, um der korrespondierenden Antwortpflicht Genüge zu tun, hat das Bundesverfassungsgericht zur Rechtslage auf Bundesebene ausgeführt, dass das parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht. Grundsätzlich sind alle Informationen mitzuteilen, über die die Regierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann (BVerfGE 147, 50, 147). Die im Bereich der Regierung vorhandenen Informationen

sind dabei nicht auf die Gesamtheit der vorhandenen Dokumente beschränkt, sondern umfassen auch das persönliche, nicht aktenkundige Wissen der handelnden Personen (HbgVerfG, LVerfGE 21, 172 f.). Eine erschwerte Zugänglichkeit oder Auswertbarkeit von Quellen mag im Einzelfall dazu führen, dass sich die Regierung auf eine Unzumutbarkeit fristgerechter Beantwortung berufen kann; sie vermögen aber nicht generell die Beschränkung der Antwortpflicht auf dokumentierte Gegenstände zu rechtfertigen. Die Regierung muss daher alle ihr zu Gebote stehenden Möglichkeiten der Informationsbeschaffung ausschöpfen (BVerfGE 147, 50, 147 f. unter Verweis auf VerfGHNW, Urteil vom 19.8.2008 - 7/07 -, juris Rn. 252).

Diese Erwägungen sind grundsätzlich auf das Fragerecht aus Art. 100 Abs. 1 BremLV übertragbar. Beschränkte sich die Antwortpflicht auf bereits dokumentierte Gegenstände, so würde sich das Informationsrecht faktisch in einem Aktenauskunftsrecht erschöpfen. Ein eigenständiges Akteneinsichtsrecht wurde durch das Gesetz zur Änderung der Landesverfassung vom 2. Oktober 2018 in Art. 99 BremLV neu und gesondert geregelt mit dem Ziel, die Rechte der Mitglieder der Bürgerschaft zu stärken. Der Informationsanspruch aus Art. 100 Abs. 1 BremLV bezieht sich demgegenüber auf das gesamte Wissen des Senats einschließlich des persönlichen Wissens der handelnden Personen, also auch derjenigen in untergeordneten Behörden, um dessen Informationsvorsprung gegenüber den Mitgliedern der Bürgerschaft auszugleichen.

Im Rahmen der Zumutbarkeit des Aufwands, den der Senat im konkreten Fall zur Beantwortung einer Frage betreiben muss, sind dabei länderspezifische Gegebenheiten zu berücksichtigen. Die Beantwortung von Anfragen darf die Arbeitsfähigkeit des Senats und der untergeordneten Behörden nicht gefährden. Wann dies der Fall ist, kann pauschal nicht beantwortet werden. Die dem Bremer Senat zu Gebote stehenden Möglichkeiten der Informationsbeschaffung sind etwa im Vergleich zur Bundesregierung durch eine deutlich geringere Personalausstattung gekennzeichnet. Ob mit dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen der Aufwand zur Beantwortung einer Frage jedenfalls dann noch als zumutbar anzusehen ist, wenn hierfür ein Sachbearbeiter einer nachgeordneten Behörde im Umfang von einer Arbeitswoche eingesetzt werden muss (ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen, zuletzt Urteil vom 11. April 2018 – Vf. 77-I-17 – juris Rn. 34), kann dahinstehen.

Im vorliegenden Fall ist es zumindest zweifelhaft, ob der Senat seine Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung ausgeschöpft hat. In seiner Antwort auf die Fragen der Antragsteller hat der Senat sehr knapp behauptet, dass eine technische Erfassung der in



der Fragestellung beschriebenen Vorgänge seitens der Ermittlungsbehörden nicht vorgenommen werde, und dass eine Beantwortung der Fragen „nur durch eine Einzelauswertung aller Strafanzeigen“ erfolgen könne. Andere Möglichkeiten der Informationsbeschaffung hat der Senat offenbar nicht in Erwägung gezogen.

Insbesondere aus der Antwort des Senats auf eine Anfrage in der Fragestunde – also nach § 30 Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft – der Fraktion DIE LINKE vom 14.6.2018 zum Thema „Vollzogene oder versuchte Suizide von Geflüchteten auch in Bremen?“ ergibt sich, dass der Senat auch andere Erkenntnismittel heranzieht. Denn dort führt der Senat aus, dass für die Beantwortung „das polizeiliche Vorgangsbearbeitungssystem manuell ausgewertet“ wurde, „da es keinen Abfrageparameter Flüchtling/ geflüchtete Person gibt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zahlen nur eingeschränkt valide sind.“ (Bremische Bürgerschaft – Landtag, Plenarprotokoll der 68. Sitzung vom 30.8.2018, S. 5571 f.). Auch wenn bestimmte Parameter nicht im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem vorhanden sind, scheint eine manuelle Auswertung dieses Systems in Verbindung mit einer Abfrage des persönlichen, nicht aktenkundigen Wissens der handelnden Personen – etwa der Verantwortlichen in den Polizeibehörden – dennoch zu gewissen Teilerfolgen zu führen, ohne dass es einer sicherlich unzumutbaren Einzelauswertung aller Ermittlungsakten bedurfte. Mit keinem Wort ist der Senat in seiner Antwort darauf eingegangen, ob und welche konkreten Schritte er zur Informationsbeschaffung mit welchem Ergebnis eingeleitet hat. Insbesondere hat er nicht dargelegt, ob er sich zumindest um eine Teilbeantwortung durch Abfrage des persönlichen Wissens der verantwortlichen Personen – im Falle der Justiz etwa der Gerichtspräsidenten, um nur ein Beispiel zu nennen – bemüht hat. Die Antwort des Senators auch auf Nachfragen lässt vielmehr darauf schließen, dass insoweit keinerlei Bemühungen unternommen wurden. Im Ergebnis erscheint es daher zumindest nicht ausgeschlossen, dass der Senat vorliegend nicht alle ihm zu Gebote stehenden Möglichkeiten der Informationsbeschaffung ausgeschöpft hat.

5. Ob und was der Senat konkret hätte tun können und müssen, um die gestellten Fragen jedenfalls annäherungsweise oder teilweise zu beantworten, und ob solche weiteren Schritte der Informationsbeschaffung im konkreten Fall zum Erfolg geführt hätten, kann dahinstehen. Denn eine komplette Verweigerung der Beantwortung einer zulässigerweise gestellten Frage unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit bedarf im Hinblick auf die Schwere des damit verbundenen Eingriffs in das Informationsrecht einer substantiierten, nicht lediglich formelhaften Begründung (vgl. BVerfGE 146, 1, 48; 147, 50, 159 f.). Auch

im Falle einer teilweisen Beantwortung muss der Senat den Fragestellern gegenüber die tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte nachvollziehbar darlegen, welche einer umfassenderen Antwort innerhalb der vorgesehenen Frist entgegenstehen (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 11.4.2018 – Vf. 77-I-17 –, juris Rn. 35, dort auch ein Beispiel für eine hinreichend begründete Ablehnung in Rn. 16 ff.). Nur dadurch wird gewährleistet, dass der Fragesteller die Gründe der Antwortverweigerung erfährt und so in die Lage versetzt wird, sie nachzuvollziehen und die Erfolgsaussichten einer Inanspruchnahme verfassungsgerichtlichen Rechtsschutzes abzuschätzen. Ist die Verschaffung vollständiger Informationen zunächst ohne zureichende Begründung abgelehnt worden, so vermag eine erst im Organstreitverfahren gegebene ergänzende Begründung nichts an dem darin liegenden Rechtsverstoß zu ändern. Ein Nachschieben von Gründen im Organstreitverfahren kommt deshalb nicht in Betracht, da es den Zweck des Begründungserfordernisses verfehlen würde (BVerfGE 147, 50, 150).

Diesen Anforderungen an eine Begründung ist der Antragsgegner nicht gerecht geworden. Im vorliegenden Fall hätte der Senat in seiner Antwort konkret darlegen müssen, welche Anstrengungen er unternommen hat, um die abgefragten Informationen zu beschaffen, und aus welchen Gründen diese Anstrengungen nicht zum gewünschten Erfolg führten. So hätte insbesondere dargelegt werden müssen, ob das persönliche, nicht aktenkundige Wissen welcher verantwortlichen Personen abgefragt wurde, und warum eine manuelle Auswertung des polizeilichen Informationssystems vorliegend – anders als bei der erwähnten Anfrage zu Suiziden von Flüchtlingen – nicht mit zumutbarem Aufwand durchgeführt werden konnte. Denn nur so hätten die Antragsteller beurteilen können, ob der Senat seiner Antwortpflicht nachgekommen ist, oder ob ein rechtliches Vorgehen angezeigt ist. Die vom Senat in der Fragestunde auch auf Nachfragen der Antragsteller behauptete schlichte Unmöglichkeit der Beantwortung verbunden mit der Bemerkung, nur eine manuelle Auswertung sämtlicher Ermittlungsakten hätte zum Erfolg führen können, genügt dieser Begründungspflicht jedenfalls nicht. Die vom Antragsgegner erst im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof gemachten Angaben zur Frage, ob weitere Recherchen durch den Senat zur vollständigen oder zumindest teilweisen Beantwortung der Fragen der Antragsteller hätten führen können, waren unter diesem Gesichtspunkt nicht zu berücksichtigen.

C.

Gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 StGHG ist das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof gebührenfrei.

Es entspricht der Billigkeit i.S.v. § 19 Abs. 1 S. 2 StGHG, die notwendigen Auslagen der Antragsteller ausnahmsweise für erstattungsfähig zu erklären, da der gestellte Antrag erfolgreich ist und das Verfahren zur Konkretisierung der Maßstäbe für die Beantwortung parlamentarischer Anfragen in erheblichem Maße beiträgt.

D.

Die Entscheidung ist einstimmig ergangen.

gez. Meyer

gez. Dr. Lissau

gez. Prof. Dr. Calliess

gez. Grotheer

gez. Prof. Dr. Remmert

gez. Prof. Dr. Schlacke

gez. Vollmer